

Amt: Ordnungsamt

Datum: 2008-02-29

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4653/2008

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 25.03.2008 |
| Hauptausschuss | 11.03.2008 |
| Finanzausschuss | 10.03.2008 |
| Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung (Tischvorlage) | 03.03.2008 |

Titel:

3. Änderung zur Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

§ 4 Nr. 3 der Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde wird wie folgt neu gefasst:

Passinhaber haben für die Nutzung der Stadtbuslinie 30 Cent pro Fahrt für einen Erwachsenenfahrtschein und 20 Cent pro Fahrt für einen Kinderfahrtschein zu entrichten.

Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2008 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Gesamtkosten für 2008

ca. 25.000,-- EUR

**im Rahmen des
Sozialpassbudgets**

jährliche Folgekosten

Haushaltsstelle

40000.71801

20000.71800

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Sachbearbeiterin

Erläuterung:

Am 3. Dezember 2007 befasste sich die Stadtverordnetenversammlung mit der Änderung zur Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde. Um die drastischen Kostensteigerungen der letzten Jahre aufgrund der zunehmenden Inanspruchnahme (monatliche durchschnittliche Nutzung 2005: 223 Fahrten; 2006: 670 Fahrten und 2007: 1107 Fahrten) zu „deckeln“, hatte die Verwaltung vorgeschlagen, dass die Stadt nicht mehr die unentgeltliche Nutzung ermögliche und finanziere, sondern jeden Fahrschein mit 0,70 EUR subventioniere. Das hätte zur Folge, dass der Sozialpassinhaber für die Erwachsenenfahrt 0,50 EUR und für die Kinderfahrt 0,20 EUR aufzubringen habe.

Da die Entscheidung des Landkreises über die Einführung eines Sozialtickets, das Fahrpreisermäßigungen von 50 % für Bedürftige vorsah, kurz bevorstand, beschloss die Stadtverordnetenversammlung, diese Entscheidung zunächst abzuwarten.

Nachdem der Kreistag die Einführung eines Sozialtickets – zunächst für die Dauer von einem Jahr - beschlossen hatte, wendete sich die Bürgermeisterin mit folgenden Vorschlägen an den Landrat.

„... Da die Zugangsvoraussetzungen zum Erhalt des städtischen Sozialpasses die gleichen sind wie die zum Erhalt des Sozialtickets des Landkreises, möchte ich hiermit folgende Verfahrensvereinfachungen anregen:

1. Haben Luckenwalder Bürger bei der Stadt den Sozialpass beantragt und von ihr bewilligt bekommen, so legitimiert sie dieses Dokument, auch die vom Kreis gewährten Vergünstigungen, die mit dem Sozialticket verbunden sind, in Anspruch zu nehmen. Die gesonderte Beantragung einer Sozialticket-Kundenkarte ist entbehrlich. Mit dieser „Anerkennung“ bleiben den anspruchsberechtigten Luckenwalder Bürgern doppelte Wege erspart. Auch doppelte Verwaltungsarbeit – einmal die Antragsbearbeitung bei der Stadt und ein weiteres Mal beim Kreis- könnte vermieden und die dafür anfallenden Verwaltungskosten beim Landkreis eingespart werden.
2. Die 50 %ige Bezuschussung für Fahrkarten der Luckenwalder Stadtbuslinie wird direkt gegenüber der Stadt abgerechnet. Denn mit dem VTF ist ein sehr praktikables Verfahren verabredet worden, wonach der VTF der Stadt in Rechnung stellt, wie viel Fahrten von Sozialpassinhabern in Anspruch genommen worden sind und welche Fahrpreiskosten dadurch entstanden sind. Dieser Betrag wird von der Stadt beglichen. Diese Aufstellung sollte auch die Basis für die hälftige Kostentragung durch den Landkreis sein. ...“

In einem persönlichen Gespräch am 26. Februar erklärte der Landrat, dass er den ersten Vorschlag für akzeptabel halte, wenn er organisatorisch zu bewerkstelligen sei.* Vorschlag Nr. 2 könne er jedoch nicht uneingeschränkt befürworten. Zwar wolle sich der Landkreis nicht vor einer 50%igen Bezuschussung der Fahrkartenkosten der Stadtbuslinie drücken. Es sei jedoch die Philosophie des Landkreises, die auch in der Beschlussfassung über das Sozialticket zum Ausdruck komme, dass der Begünstigte sich auch mit einer – wenn auch kleinen- Eigenleistung zu beteiligen habe. Er halte in diesem Fall eine Eigenbeteiligung von 30 bzw. 20 Cent pro Fahrt für zumutbar. Das sei weniger als ein Viertel der Fahrscheinkosten.

Die zum April anstehende Fahrpreiserhöhung berücksichtigend bedeutet dies folgende Preis- und Finanzierungsstruktur:

| Regulärer Fahrpreis | 50%iger Kreiszuschuss | Eigenbeteiligung | Zuschuss der Stadt |
|----------------------------|----------------------------------|-------------------------|---------------------------|
| 1,30 EUR (Erwachsener) | 0,65 EUR | 0,30 EUR | 0,35 EUR |
| 1,00 EUR (Kind) | 0,50 EUR | 0,20 EUR | 0,30 EUR |

Auf Basis dieser Empfehlung ergeht der Beschlussvorschlag der Verwaltung.

* Zwischenzeitliche Gespräche mit den VTF haben ergeben, dass aus tarifrechtlichen und abrechnungstechnischen Gründen der Wunsch der Stadtverwaltung nicht realisierbar sei. Sozialpassinhaber, die vergünstigte Fahrten außerhalb der Stadtbuslinien nutzen wollen, müssen sich in der Kreisverwaltung bzw. der ARGE TF, um die Ausstellung eines Sozialticketausweises bemühen.